

Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen Rheinland-Pfalz (AGF)

verabschiedet am 04. Dezember 2003, zuletzt geändert am 30.8.2017

§ 1 Selbstverständnis der AGF

(1) Definition

In der Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen Rheinland-Pfalz (AGF) arbeiten die rheinland-pfälzischen Landesverbände der Familienorganisationen zusammen mit dem Ziel, sich für die Verwirklichung des Grundrechtes des besonderen Schutzes aller Familien und für die ständige Verbesserung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation von Familien in Rheinland-Pfalz einzusetzen.

Die AGF ist ein selbstorganisierter, freiwilliger Zusammenschluss von Familienverbänden, die in Rheinland-Pfalz aktiv sind. Sie arbeitet nach demokratischen Prinzipien an verschiedenen Themen und ist parteipolitisch unabhängiger Gesprächspartner für Politik und Verwaltung.

(2) Ziele und Aufgaben

Übergeordnetes Ziel der Arbeit der AGF ist die Erlangung von „Familiengerechtigkeit“. Familiengerechtigkeit beinhaltet gute Lebensbedingungen für alle Familien, Wertschätzung und Akzeptanz gegenüber unterschiedlichen Familienrealitäten und aktives Eintreten für die Rechte von Eltern und Kindern. Familien sind für die AGF alle Lebensformen, in denen Menschen in Lebensgemeinschaften generationsübergreifend verbindlich Verantwortung füreinander übernehmen und füreinander sorgen.

Der AGF obliegt es insbesondere:

- a) den Dialog zwischen den Verbänden, Organisationen und Interessenvertretungen der Familien, den Einrichtungen, deren Arbeit für die Familien von Bedeutung ist, und den Verantwortlichen der Familienpolitik in Rheinland-Pfalz zu fördern,
- b) Stellungnahmen und Empfehlungen bei rechtlichen und gesetzlichen Vorhaben abzugeben,
- c) die politisch Verantwortlichen auf Missstände und Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen,
- d) durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit auf die Situation der Familien aufmerksam zu machen und für Verbesserungen und/oder Veränderungen zu werben,
- e) in Beiräten, Gremien und Ausschüssen mitzuarbeiten und dort die Interessen der Familien zu vertreten.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Familienverbände, die überregionale Strukturen aufweisen und auf Landesebene aktiv sind, können die Aufnahme in die AGF beantragen. Dies bedeutet insbesondere,

die Bereitschaft und Möglichkeit, die regelmäßig alternierende Federführung übernehmen zu können sowie eine Verankerung in Rheinland-Pfalz nachzuweisen.

- (2) Ziele und Satzungen der Mitgliedsorganisationen dürfen den Zielen und der Satzung der AGF nicht entgegenstehen.
- (3) Mitglieder der AGF sind derzeit:
 - Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie in Rheinland-Pfalz (eaf)
 - Familienbund der Katholiken in Rheinland-Pfalz (FDK)
 - Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (VAMV)
- (4) Jeder Verband kann eine unbestimmte Anzahl an Mitgliedern in die Sitzungen der AGF entsenden. Stimmberechtigt sind jeweils zwei benannte Vertretungsberechtigte bzw. deren benannte Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (5) Die Aufnahme neuer Verbände erfolgt auf Antrag und durch einen einstimmigen Beschluss der AGF-Mitgliedsverbände für die Dauer von zwei Jahren zunächst vorläufig. In dieser Zeit steht dem vorläufigen Mitglied ein beratendes Stimmrecht zur Verfügung.
- (6) Über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die AGF einstimmig.
- (7) Ein Mitgliedsverband, der der Satzung der AGF zuwiderhandelt, kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die AGF unter Ausschluss des betroffenen Verbandes einstimmig.

§ 3 Federführung

- (1) Die Federführung hat für die Dauer von zwei Kalenderjahren ein Mitgliedsverband inne. Sie wird im rotierenden Verfahren weitergegeben.
- (2) Die Federführung verwaltet die zur Verfügung stehenden Mittel des zuständigen Ministeriums nach Maßgabe der AGF. Zur Zeit ist es der Zuschuss des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (Projektförderung).
- (3) Der federführende Verband übernimmt die Durchführung der Sitzungen der AGF.
- (4) Der federführende Verband ist für die Durchführung und anschließende Dokumentation einer jährlichen familienpolitischen Veranstaltung verantwortlich, ggf. entsprechend der Beschlüsse eines eingesetzten Vorbereitungsteams oder der AGF.
- (5) Der federführende Verband ist für die Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedsverbänden der AGF verantwortlich.

Weiteres zur Federführung regeln (protokollarisch nachgewiesene) Absprachen und die Geschäftsordnung der AGF.

§ 4 Ausschüsse/Gremien

- (1) Die AGF kann Vertreter/innen in andere Gremien benennen und entsenden. Diese sind an die Beschlüsse und Ziele der AGF gebunden und zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 5 Finanzen

Die AGF erhält eine jährliche Zuwendung des zuständigen Ministeriums. Die Verteilung der Mittel erfolgt durch einstimmigen Beschluss. Die Mitgliedsverbände sind gehalten, die Bestimmungen des Zuwendungsbescheids einzuhalten und gegenüber dem federführenden Verband einen Antrag sowie einen Verwendungsnachweis gemäß den zeitlichen Vorgaben des Ministeriums zu erbringen.

§ 6 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

- (1) Die AGF ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreterinnen und Vertreter ordnungsgemäß eingeladen sind und aus jedem Mitgliedsverband mindestens eine stimmberechtigte Person anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit sind die Tagesordnungspunkte, die einen Beschluss erfordern, bei der nächsten Sitzung erneut in die Tagesordnung aufzunehmen.

- (3) Die AGF fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Mainz, 30. August 2017